

## 20. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_, 2018 folgende 19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 04.03.1997, in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 14.03.2018, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 4

##### **Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Einwohnerbefragung**

*(1) Die Einwohner können entsprechend des § 16 ThürKO beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheid er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).*

*(2) Entsprechend des § 17 ThürKO können Bürger über die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Eisenach die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).*

*(3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).*

*(4) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Eisenach, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, kann gemäß § 1 der Satzung für Einwohnerbefragungen der Stadt Eisenach nach § 19 Abs. 1 ThürKO, im Einzelfall eine schriftliche Befragung der Einwohner vom Stadtrat beschlossen oder von den Einwohnern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für Einwohnerbefragungen der Stadt Eisenach verlangt werden. Das Nähere regelt die Satzung für Einwohnerbefragungen der Stadt Eisenach nach §19 Abs. 1 ThürKO.“*

**2. § 7 Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:**

*„a) Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert bis 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen, bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen sowie bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes,“*

**3. § 12 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „62,00 Euro“ durch den Betrag „125,00 Euro“ und der Betrag „15,00 Euro“ durch den Betrag „16,00 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(Abs. 2)“ nach dem Wort „Verdienstausfalles“ gestrichen und nach dem Wort Pauschalentschädigung neu eingefügt.

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:*

- |  |                      |
|--|----------------------|
| <i>a) der Vorsitzende des Stadtrates<br/>(pro Sitzungsführung)</i>                 | <i>26,00 Euro</i>    |
| <i>b) der Stellv. des Vorsitzenden des Stadtrates<br/>(pro Sitzungsführung)</i>    | <i>26,00 Euro</i>    |
| <i>c) der Vorsitzende eines Ausschusses<br/>(pro Monat)</i>                        | <i>100,00 Euro</i>   |
| <i>d) der Stellv. des Vorsitzenden eines Ausschusses<br/>(pro Sitzungsführung)</i> | <i>20,00 Euro</i>    |
| <i>e) der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion<br/>(pro Monat)</i>                  | <i>120,00 Euro.“</i> |

d) In Abs. 8 Satz 1 wird der Buchstabe b) gestrichen und der ehemalige Buchstabe c) wird zum neuen Buchstaben b).

**4. § 13 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„(2) Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von je 10,00 Euro; bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl, Stadtrats- und Urteilbürgermeisterwahl) in Höhe von 15,00 Euro.“*

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„(3) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Tätigkeit am Wahltag (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl) sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 37 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlordnung) je eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro; bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl, Stadtrats- und Ortsteilbürgermeisterwahl) in Höhe von 60,00 Euro.*

*Zusätzliche Entschädigungen erhalten:*

a) der Wahlvorsteher	i. H. v.	15,00 Euro,
bei verbundenen Wahlen	i. H. v.	20,00 Euro,
b) der stellvertretende Wahlvorsteher	i. H. v.	10,00 Euro,
bei verbundenen Wahlen	i. H. v.	15,00 Euro,
c) der Schriftführer	i. H. v.	10,00 Euro,
bei verbundenen Wahlen	i. H. v.	15,00 Euro.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu aufgenommen:

*„(4) Bürger und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eisenach, die sich am Wahltag als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.“*

d) Absatz 5 wird wie folgt neu aufgenommen:

*„(5) Die Regelungen der Absätze eins bis vier gelten auch für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen.“*

## **5. § 15 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „*halbjährlich*“ wird durch das Wort „*jährlich*“ ersetzt.

## **6. § 16 wird wie folgt neu gefasst:**

### **„§ 16 Beauftragter für Menschen mit Behinderung**

*(1) Der Oberbürgermeister bestellt einen hauptamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung.*

*(2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist von der Stadt Eisenach an allen Maßnahmen zu beteiligen die die Belange von Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise berühren. Er überwacht die Verwirklichung der Rechte behinderter Einwohner im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Er berät den Oberbürgermeister in Behindertenfragen und gibt Bediensteten der Stadt Anregungen und Hinweise. Soweit es in Entscheidungen um Probleme der behinderten Menschen geht, ist dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus nimmt er die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr.*

*(3) Dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung ist zu seinen Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.“*

**7. § 16a Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „*halbjährlich*“ wird durch das Wort „*jährlich*“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 3 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nr. 3 der Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Eisenach, den  
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin